

**Änderung der APC Richtlinien -  
Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2014,  
Nr. 15 vom 07. November 2014**

Vorbehaltlich der Novellierung aller zur Ausführung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) erlassenen diözesanen Verordnungen, Richtlinien und Dienstanweisungen werden die APC Richtlinien wie folgt geändert:

**Nummer 4.3 – Nutzung nichtdienstlicher Datenverarbeitungssysteme – wird wie folgt geändert:**

Bei sonstiger Nutzung nicht dienstlicher (privater) Datenverarbeitungssysteme im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches sind insbesondere die in §§ 26 und 27 (technische und organisatorische Maßnahmen) des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) nebst Anlage zu § 6 KDO sowie die Richtlinien zur Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2017, Nr. 11 vom 07. November 2017, Seite 412 ff.) enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

**Nummer 4.4 – Mobile Geräte, Absatz 4 – wird wie folgt geändert:**

Insbesondere sind die in §§ 26 und 27 (technische und organisatorische Maßnahmen) des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) nebst KDO-DVO IV. Anlage zu § 6 KDO enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

**Nummer 11 – Internet/E-Mail/Datenfernübertragung – wird wie folgt geändert:**

An APC's, die mit dem Diözesennetz verbunden sind, sowie an mobilen, dienstlichen Geräten im Sinne der Ziffer 4.4 dieser Richtlinien dürfen aus Sicherheitsgründen nur solche Geräte zur Fernkommunikation (z. B. Modem, ISDN-Karte, Fax-Karte, WLAN, DLAN, DSL, Smartphone mit bestehender Datenverbindung etc.) angeschlossen werden, die vorab vom Generalvikar bzw. einer von ihm beauftragten Stelle (Abteilung IT) freigegeben wurden.

Internetzugänge und E-Mail-Adressen im Diözesennetz werden nur bei dienstlicher Erforderlichkeit nach dem jeweiligen Antragsverfahren der Diözese Augsburg durch den Generalvikar bzw. eine von ihm beauftragte Stelle (Abteilung IT) zugeteilt.

APC's, die nicht am Diözesennetz, sondern an die eigene Fernkommunikationseinrichtungen angeschlossen sind (z.B. per DSL-Modem, ISDN-Karte, Fax-Karte etc.), sind besonders den Gefahren durch Computerviren und unberechtigtem Zugriff ausgesetzt. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind gesondert festzulegen.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten des dienstlichen Gebrauchs (§ 11 KDG, vgl. Nr. 12 Datenschutz) auf diesen APC's ist nur im Rahmen der Ausnahmetatbestände nach § 11 Abs. 2 KDG zulässig. Im Übrigen bleibt eine gesonderte Regelung zur Nutzung von E-Mail und Internetdiensten vorbehalten. Die Regelungen der ABD Teil D, 2. Regelung zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkung von Internet-Diensten, bleiben unberührt.

## **Nummer 12 – Datenschutz – wird wie folgt geändert**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Datenschutzvorschriften gemäß des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), der zu dessen Ausführung ergangener Verordnungen und Richtlinien und ggf. weitere bereichsspezifische Normen (z. B. nach den Sozialgesetzbüchern) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Informationen und Daten des dienstlichen Gebrauchs, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aller Art, deren Vertraulichkeit oder Geheimhaltungsbedürftigkeit nach gesetzlichen Vorschriften oder internen Regelungen gegeben ist oder die vom Arbeitgeber ausdrücklich als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden, sind wenigstens der Datenschutzklasse II (siehe IT-Richtlinie) zugeordnet (= Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann).

Solche personenbezogenen Daten und Daten des dienstlichen Gebrauchs dürfen nicht auf APC's verarbeitet werden, die über einen anderen Internetzugang als das Diözesennetz (Ausnahmereglung bei „CAG“ und „DME“ – siehe Nr. 11 dieser Richtlinie) verfügen.

## **Nummer 15 – Verantwortlichkeit und Haftung, Absatz 1 – wird wie folgt geändert:**

Die Leiter/-innen kirchlicher Stellen tragen die Verantwortung für eine den Grundsätzen des Datenschutzes und der Datensicherheit (im Besonderen gemäß KDG, SGB VIII und X, IT-Richtlinie und dieser Richtlinie) entsprechende Ausübung der Datenverarbeitung in ihren Dienststellen.

## **Anhang 1 zur APC Richtlinie wird wie folgt geändert:**

### **Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

**Optional – Sozialgeheimnis**

*Ihre Tätigkeit berührt das Sozialgeheimnis. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.*

**Optional – Berufsgeheimnis**

*Ihre Tätigkeit berührt die Schweigepflicht. Es ist Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren.*

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Frau / Herr

Abteilung / Tätigkeit

erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlagen und deren Kenntnisnahme.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Verpflichtete(r)

**Anhang 2 zur APC Richtlinie wird wie folgt geändert:**

**Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Sie sind ehrenamtlich in unserer z. B. Pfarrkirchenstiftung St. XXX tätig. Hierfür ein herzliches „Vergelt's Gott“. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei uns hat auch die Folge, dass Sie mit personenbezogenen Daten anderer Ehrenamtlicher oder der Mitglieder unserer Pfarrei in Berührung kommen. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Diözese Augsburg (insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz, in Folge „KDG“ abgekürzt) maßgeblich zu beachten und einzuhalten.

Diese einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität (=Unversehrtheit) ihrer Daten gewährleistet werden. Daher müssen Sie darauf achten, dass personenbezogene Daten nur in dem Umfang und in der Weise verarbeitet werden, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Sollten Sie konkrete Fragen zu dem Thema Datenschutz haben, wenden Sie sich gerne direkt an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten sind:

Diözese Augsburg  
Fachbereich Datenschutz  
Fronhof 4  
86152 Augsburg  
Tel. 0821/3166-8380/8383  
E-Mail: [datenschutz@bistum-augsburg.de](mailto:datenschutz@bistum-augsburg.de)

Frau / Herr

Tätigkeit

erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlagen und deren Kenntnisnahme.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Verpflichtete(r)

Anhang 3 und Anhang 4 zur APC Richtlinie werden gestrichen, (siehe gesondertes Antragsverfahren für CAG und DME)